

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



14.467 n Pa.lv. Wobmann. Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 13. Januar 2017

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 13. Januar 2017 die von Nationalrat Walter Wobmann (V, SO) am 11. Dezember 2014 eingereichte und vom Nationalrat am 27. September 2016 angenommene parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative fordert, dass in der Bundesverfassung ein gesamtschweizerisches Verhüllungsverbot für den öffentlichen Raum festgeschrieben wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 2 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Cramer

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Peter Föhn

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 57

...

Abs. 3

Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen oder verbergen, die allgemein zugänglich sind (ausgenommen sind Sakralstätten) oder der Erbringung von Publikumsdienstleistungen dienen. Und niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

1.2 Begründung

Der Inhalt dieser parlamentarischen Initiative entspricht genau der Volksinitiative im Kanton Tessin, welche das Stimmvolk mit 65 Prozent deutlich angenommen hatte. Diese Initiative wurde nun vom Bundesrat als verfassungskonform beurteilt. In Frankreich und in Belgien hat jeweils das Parlament ein solches Verhüllungsverbot beschlossen. Im Falle von Frankreich befasste sich die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) mit einer Beschwerde, die eine französische Muslimin wegen Verletzung verschiedener Artikel der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingereicht hatte. Mit dem Urteil vom 1. Juli 2014 befand der EGMR, das französische Verbot sei mit der EMRK vereinbar. Ähnlich wie in Frankreich könnten zum Beispiel medizinische oder hygienische Gründe, die Sicherheit im Verkehr, am Arbeitsplatz und beim Sport sowie die Pflege des Brauchtums als Ausnahmen gelten. Die Übernahme des Tessiner Gesichtsverhüllungsverbots auf die ganze Schweiz schafft Klarheit für alle. Denn unterschiedliche Regelungen in diesem Bereich führen zu Unklarheiten und stiften Verwirrung.

2 Stand der Vorprüfung

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hatte der parlamentarischen Initiative am 24. April 2015 mit 11 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge gegeben. Die SPK des Ständerates verweigerte jedoch am 21. Januar 2016 ihre Zustimmung mit 10 Stimmen zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen. An ihrer Sitzung vom 14. April 2016 hielt die Nationalratskommission an ihrem Beschluss fest und unterbreitete diesen ihrem Rat, welcher der Initiative am 27. September 2016 mit 88 zu 87 Stimmen bei 10 Enthaltungen Folge gab.

3 Erwägungen der Kommission

Wie sie bereits früher festgestellt hat, erachtet die Kommission eine gesetzliche Regelung für ein gesamtschweizerisches Verhüllungsverbot für unnötig, weil das Phänomen der religiös motivierten Verhüllung in der Schweiz selten anzutreffen ist und in der öffentlichen Wahrnehmung mehrheitlich kein Problem darstellt. Ein Verbot würde insbesondere Touristinnen und Touristen aus islamischen Ländern betreffen, die zum Schaden der Hotellerie und des Detailhandels von einer Ferienreise in die Schweiz abgehalten werden könnten.



Heute sind die Kantone sowohl für die Sicherheit wie auch für die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionen zuständig. Die Kantone sollen in diesen Bereichen auch weiterhin gemäss ihren unterschiedlichen Bedürfnissen Regelungen erlassen können. So hat der Kanton Tessin ein Verhüllungsverbot erlassen, mit dem er jetzt erste Erfahrungen sammelt.

Schliesslich lehnt es die Kommission ab, in Anbetracht der sich im Stadium der Unterschriftensammlung befindenden Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ die Diskussion der Thematik anhand einer parlamentarischen Initiative mit identischer Stossrichtung doppelt zu führen.

16.2012 Pet. Edgar Müller. Für ein Gesichtsverhüllungsverbot

Gemäss Art. 126 Abs. 2 ParlG ist mit der Behandlung der vorliegenden parlamentarischen Initiative auch diese am 12. August 2016 eingereichte Petition erledigt.